Satzung

des

Männergesangverein Schmeien 1921 e.V.

Satzung des
Männergesangverein Schmeien 1921 e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Männergesangverein Schmeien 1921 e.V.

(2) *Er ist beim Amtsgericht Ulm –Registergericht- unter VR 710410 eingetragen.*

(3) Der Sitz des Vereins ist in Sigmaringen- Oberschmeien.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verein kann Mitgliedern einen Ehrenamtsfreibetrag –nach §3 Nr. 26a EStG- zahlen. Beschlussfassung darüber trifft der Ausschuss.

§ 5 Verbot von Vergünstigungen

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(4) Der Verein besteht aus „aktiven Mitgliedern“ (Sänger), aus aktiven Mitgliedern des Kinderchors (Sänger*innen) und aus „passiven Mitgliedern“ (Fördernde).

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Im Falle von aktiven Sänger*innen des Kinderchors „Little Voices" endet die Mitgliedschaft mit Erreichung der Volljährigkeit. Die Weiterführung der Mitgliedschaft ist möglich. Es bedarf lediglich eines erneuten schriftlichen Antrags nach § 6 (2) der Vereinssatzung.

(4) Beitragsrückstände sind einer Austrittserklärung gleichzusetzen.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Vereinsziel schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(7) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 8 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Von den Sänger*innen des Kinderchors „Little Voices“ ist die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags nicht zwingend. Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedsbeiträge werden durch SEPA- Lastschriftmandat eingezogen oder den Mitgliedern in Form einer Rechnung zugestellt.

§ 9 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS- GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

(3) Bei Austritt/ Ausschluss oder Tod werden sämtliche personenbezogene Daten des ehemaligen Mitglieds vollständig gelöscht.

(4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

c) Der Ausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über Änderungen oder Neufassungen der Vereinssatzung
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei besonderen Anlässen einberufen.

(6) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

(7) Die Mitgliederversammlung/ außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Bekanntgabe im „Stadtspiegel“ oder der „Schwäbischen Zeitung“ einberufen.

(8) Die Mitgliederversammlung/ außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung/ außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand/ Vorstandschaft

(1)Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassier/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser 3 Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt- informiert dann zeitnah die anderen beiden Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstandschaft gehört auch der/ die Schriftführer/in sowie ein Beisitzer/in (als Vertreter der passiven Mitglieder) an.

(3) Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat bei zu fassenden Beschlüssen je eine Stimme.

(4) Zu den Vorstandssitzungen können andere Personen dazu geladen werden (z.B. Ausschussmitglieder oder Gäste).

(5) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(6) Die gewählte Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(7) In geraden Jahren wird der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in sowie ein Beisitzer/in gewählt.

(8) In den ungeraden Jahren wird der 2. Vorsitzende sowie der Kassier gewählt.

(9) In der Mitgliederversammlung des Jahres 2019 werden alle 5 Vorstände neu gewählt.

Der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in sowie der Beisitzer der passiven Mitglieder für ein Jahr.

Der 2. Vorsitzende sowie der Kassier für zwei Jahre.

In den Folgejahren finden die Absätze 7 und 8 Anwendung.

(10) Beendet ein Mitglied der Vorstandschaft seine Funktion oder scheidet zwischen den jeweils vorgesehenen Wahlterminen aus, so kann von der verbleibenden Vorstandschaft eine Person kommissarisch eingesetzt werden. Bei der nächstfolgenden

Mitgliederversammlung muss die Funktion von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(11) Kann eine Funktion nach Absatz (1) und (2) nicht besetzt werden, dann kann durch die verbleibenden Mitglieder der Vorstandschaft eine Person kommissarisch mit der Aufgabe betraut werden.

(12) Eine Vereinigung mehrerer Funktionen innerhalb der Vorstandschaft in einer Person ist unzulässig.

(13) Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(14) Die Vorstandschaft kann nach Bedarf für die Abwicklung der Vereinsabläufe eine Geschäftsordnung erstellen. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern regelt die Abläufe gemäß der Satzung für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Vereinsablauf.

(15) Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht:

- aus dem Vorstand/ Vorstandschaft
- der/die Ehrenvorsitzende(n) –falls vorhanden-
- der musikalischen Leitung (Dirigenten/in)
- dem/der Jugendleiter*in
- 2 Vertreter der aktiven Mitglieder
- 1 Vertreter der passiven Mitglieder

(2) Die jeweiligen Vertreter der aktiven und passiven Mitglieder werden im Bedarfsfall aus Vorschlägen der Mitglieder durch den Vorstand/ die Vorstandschaft ernannt.

(3) Der/die Jugendleiter*in wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Ausschuss hat vorwiegend beratende Funktion für die Vorstandschaft.

(5) Im Falle der Entscheidung über einen Ehrenamtsfreibetrag nach § 4 dieser Satzung liegt die Beschlussfassung beim Ausschuss.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer dürfen nicht in der Vorstandschaft oder im Ausschuss sein.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

(3) Wiederwahl ist zulässig

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur mit den Stimmen von mehr als 2/3 aller anwesenden Mitgliedern beschlossen werden (siehe § 11 dieser Satzung).

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zur Verwaltung der Gemeinde zu, bis eine Weiterführung wieder gegeben ist.

(3) Wird nach Ablauf von 10 Jahren der Verein nicht weitergeführt, so fällt das Vermögen nach Absprache mit dem Finanzamt steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken zu.

§ 16 Vereinssatzungen

(1) Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

(2) Die neue Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.03.2022, genehmigt.

72488 Sigmaringen- Oberschmeien, den 25.03.2022

Amtsgericht Ulm
- Registergericht -

Amtsgericht Ulm, PF 2411, 89014 Ulm

Männergesangverein Schmeien 1921 e.V.
c/o Herr Andreas Janz
Wendenbühl 30
72488 Sigmaringen

Postanschrift:
PF 2411, 89014 Ulm

Dienstgebäude:
Zeughausgasse 14, 89070 Ulm

Telefon 0731-189-0
Durchwahl 0731-189-2638 (Mo. u. Do. vorm., Mi.)
E-Mail: Register@agulm.justiz.bwl.de (nur für allgemeine Anfragen und Anforderung von Ausdrucken)
Telefax 0731-189-2111

Sprechzeiten:
9.00 bis 11. 30 Uhr (regulär)
13.15 bis 15.00 Uhr (nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ihre Nachricht vom, Ihr Zeichen	hiesige Geschäfts-Nr.	Datum
	VR 710410	27.07.2022

Eintragungsnachricht in der Registersache "Männergesangverein Schmeien 1921 e.V."
Anschrift: , Sigmaringen
Geschäftsnummer: VR 710410

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vereinsregister ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Kuchler
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Männergesangverein Schmeien 1921 e.V.
Andreas Janz
1. Vorsitzender
Wendenbühl 30
72488 Sigmaringen - Oberschmeien
07573/9579982

01.08.22

Eintragung Amtsgericht Ulm im Vereinsregister 710410

1.
Nummer der Eintragung: 4

3.
b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:
Bestellt als
2. Vorsitzender:
Ruhnau, Bernhard, Sigmaringen, *30.05.1963
Nicht mehr
2. Vorsitzender:
Oswald, Armin, Sigmaringen, *12.08.1968

4.
a) Satzung:
Die Mitgliederversammlung vom 25.03.2022 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

5.
a) Tag der Eintragung:
26.07.2022
Maier

b) Bemerkungen:
Satzung:
Blatt 183/193

BADEN-WÜRTTEMBERG

Amtsgericht Ulm
- Registergericht -

VR 710410

Aktueller Ausdruck

Datum des Abrufs aus dem Register: 27.07.2022

Datum der letzten Eintragung: 26.07.2022

- Eingang -
01.08.22

Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 27.07.2022 14:05	Nummer des Vereins: **VR 710410**
	Seite 1 von 1	

1. **Anzahl der bisherigen Eintragungen:**

   4

2. **a) Name:**

   Männergesangverein Schmeien 1921 e.V.

   b) Sitz:

   Sigmaringen

3. **a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

   Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

   b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

   Kassierer: Hartmann, Jürgen, Sigmaringen-Oberschmeien, *11.09.1968
   1. Vorsitzender: Janz, Andreas, Sigmaringen, *01.10.1973
   2. Vorsitzender: Ruhnau, Bernhard, Sigmaringen, *30.05.1963

4. **a) Satzung:**

   Verein
   Satzung vom 25.02.1986
   Zuletzt geändert durch Beschluss vom 25.03.2022

   b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

   ---

5. **a) Tag der letzten Eintragung:**

   26.07.2022